

Wärmepreisregelung Peißenberger Wärmegesellschaft mbH

Preisstand 01.01.2026

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme setzt sich aus folgenden Faktoren zusammen:

1. Jahresleistungspreis

Der Leistungspreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die von der PWG bereitgestellte Leistung.

	netto	inkl. USt.
Der Jahresleistungspreis beträgt pro kW Wärmeleistung	17,07 €	20,31 €*

2. Arbeitspreis und Emissionsentgelt

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge.

a) Der Arbeitspreis beträgt je kWh	10,71 ct	12,74 ct*
b) Das Emissionsentgelt beträgt je kWh	1,77 ct	2,11 ct*

3. Messpreis

Für die Messung gilt folgender Jahres-Messpreis:

bis zu 60 kW Leistungsbereitstellung	62,22 €	74,04 €*
ab 60 kW Leistungsbereitstellung	124,60 €	148,27 €*

4. Preisänderungen

Preisänderungen werden gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Die PWG überprüft jährlich zum 01.01. den unter Nr. 1 genannten Leistungspreis nach der nachstehenden Formel und passt diesen an:

$$LP = LP_0 \cdot (0,47 + 0,45 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,08 \cdot \frac{I}{I_0})$$

LP	=	neuer Leistungspreis zum Anpassungszeitpunkt, netto
LP ₀	=	Ausgangswert für den Leistungspreis (15,08 €/kW netto, Stand 2017)
L	=	Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung insgesamt im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsgewerbe (Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt D, Wirtschaftszweig 35 (Energieversorger), Quartalswerte (Mittelwert der zum Anpassungszeitpunkt letzten 4 veröffentlichten Quartalswerte, 3. Quartal Vorvorjahr bis 2. Quartal Vorjahr) (L=115,50)
L ₀	=	Ausgangswert Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung insgesamt im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsgewerbe (Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt D, Wirtschaftszweig 35 (Energieversorger), Mittelwert aus den Werten für 3. Quartal 2016 bis 2. Quartal 2017, Basis 2020 = 100 (L ₀ = 92,39)
I	=	Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 (GP-X008). (Mittelwert der zum Anpassungszeitpunkt letzten 12 veröffentlichten Monatswerte, Okt. Vorvorjahr bis Sept. Vorjahr) Basis 2021 = 100 (I = 117,38)
I ₀	=	Ausgangswert Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Mittelwert aus den Werten für 10/2016 bis 09/2017, Basis 2021 = 100 (I ₀ = 94,18)

Der unter Nr. 2a) genannte Arbeitspreis wird vierteljährlich am 01.01., am 01.04., am 01.07. und am 01.10. nach folgender Formel überprüft und angepasst:

$$AP = AP_0 \cdot (0,65 \cdot \frac{G}{G_0} + 0,35 \cdot \frac{ME}{ME_0})$$

AP	=	neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt, netto
AP ₀	=	Ausgangswert für den Arbeitspreis (AP ₀ = 5,56 ct/kWh netto, Stand 4. Quartal 2017)
G	=	Index Erdgas bei Abgabe an Industrie größer 500.000 MWh pro Jahr ohne CO ₂ (Tabelle: 61241-0004, Sonderpositionen, GP19-352223401, Basis 2021 = 100). Mittelwert der zum Anpassungszeitpunkt letzten drei veröffentlichten Monatswerte (G = 128,90)
G ₀	=	Ausgangswert Index Erdgas bei Abgabe an Industrie größer 500.000 MWh pro Jahr ohne CO ₂ (Tabelle: 61241-0004, Sonderpositionen, GP19-352223401, Basis 2021 = 100). Mittelwert aus den Werten für 08/2017 bis 10/2017, Basis 2021 = 100 (G ₀ = 63,17)
ME	=	Marktelement: Index Fernwärmepreis, einschließlich Betriebskosten (Tabelle: 61111-0006, Sonderpositionen, Code: CC13-77, Basis 2020 = 100). Mittelwert der zum Anpassungszeitpunkt letzten drei veröffentlichten Monatswerte (ME = 165,40)
ME ₀	=	Ausgangswert Marktelement: Index Fernwärmepreis, einschließlich Betriebskosten (Tabelle: 61111-0006, Sonderpositionen, Code: CC13-77, Basis 2020 = 100). Mittelwert aus den Werten für 08/2017 bis 10/2017, Basis 2020 = 100 (ME ₀ = 96,43)

Das unter Nr. 2b) genannte Emissionsentgelt wird jährlich am 01.01. nach folgender Formel überprüft und angepasst:

$$EP = EP_0 \cdot \frac{EF}{EF_0} \cdot \frac{ZP}{ZP_0}$$

EP ₀	=	Ausgangswert der Mehrkosten aus dem Bundesemissionshandelsgesetz (0,74 ct/kWh in 2021)
EF	=	Emissionsfaktor Erdgas in g/kWh (181,39 g/kWh in 2026)
EF ₀	=	Ausgangswert des Emissionsfaktors Erdgas (182,04 g/kWh in 2021)
ZP	=	Preis der Emissionszertifikate (Zertifikatspreis) in € pro t CO ₂ (60,00 €/t CO ₂ in 2026)
ZP ₀	=	Ausgangswert des Zertifikatspreises (25,00 €/t CO ₂ in 2021)

Der ausgewiesene Emissionspreis basiert auf einem prognostizierten Mittelwert von **60,00 € pro Tonne CO₂** für das Jahr 2026. Der endgültige Preis wird im Laufe des Jahres durch Auktionen festgelegt und kann zwischen **55,00 € und 65,00 € pro Tonne CO₂ liegen**. Sollten sich Abweichungen ergeben, erfolgt eine **Spitzabrechnung** in der Jahresrechnung.

Der unter Nr.3 genannte Messpreis wird jährlich am 01.01. nach folgender Formel geprüft und angepasst:

$$MP = MP_0 \cdot \frac{I}{I_0}$$

MP	=	neuer Messpreis zum Anpassungszeitpunkt, netto
MP ₀	=	Ausgangswert für den Messpreis (bis 60 kW: 49,92 €/a, >60 kW: 99,97 €/a, alle netto, Stand 2017)
I	=	Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 (GP-X008). (Mittelwert der zum Anpassungszeitpunkt letzten 12 veröffentlichten Monatswerte, Okt. Vorvorjahr bis Sept. Vorjahr) Basis 2021 = 100 (I = 117,38)
I ₀	=	Ausgangswert Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Mittelwert aus den Werten für 10/2016 bis 09/2017, Basis 2021 = 100 (I ₀ = 94,18)

Änderungen der Indexnummerierung durch das Statistische Bundesamt können bei deren Ausgaben im Anhang eingesehen werden.

5. Anwendung der Preisleitformel

Die Preisänderungen werden jeweils nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

6. Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechnet die PWG eine Pauschale von

36,00 €

42,84 €*^{*}

7. Verzugskosten

7.1. Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für die schriftliche Mahnung pauschal 4,85 €. Lässt die PWG die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, so hat der Kunde die entstehenden Kosten durch eine Pauschale von 26,05 € zu vergüten.

7.2. Verzugszinsen

Die PWG ist berechtigt, vom Tage der Fälligkeit bis zum Geldeingang, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen für Kontoüberziehung in Anrechnung zu bringen.

8. Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Die PWG berechnet:

8.1 Bei Einstellung der Versorgung eine Pauschale von

26,05 €

31,00 €*^{*}

8.2 Bei der Wiederaufnahme der Versorgung eine Pauschale von

26,05 €

31,00 €*^{*}

9. Umsatzsteuer

In den vorgenannten mit (*) gekennzeichneten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem derzeit geltenden Steuersatz von 19 % enthalten.

10. Steuern und Abgaben

Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der PWG oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist die PWG berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.